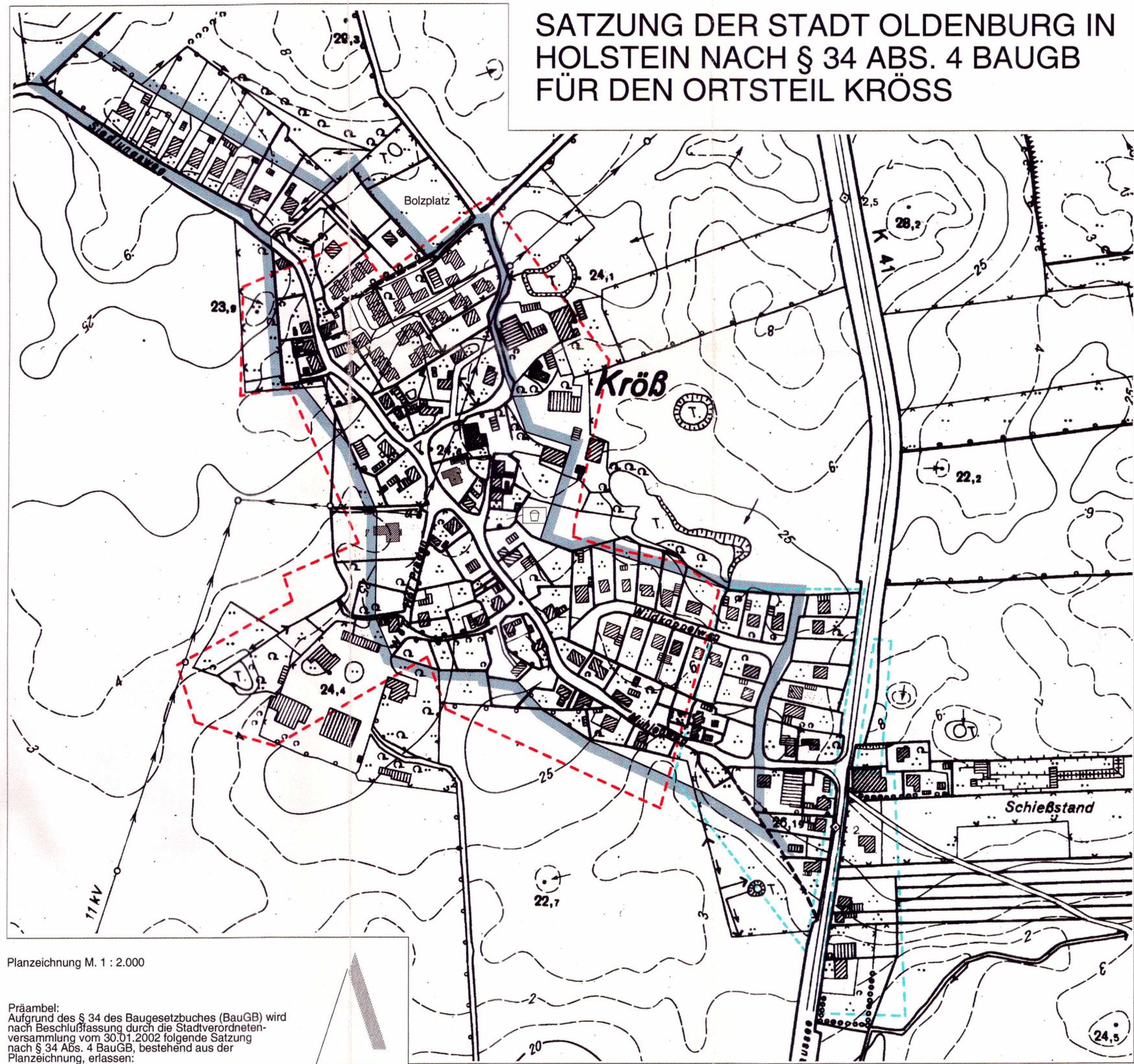


# SATZUNG DER STADT OLDENBURG IN HOLSTEIN NACH § 34 ABS. 4 BAUGB FÜR DEN ORTSTEIL KRÖß



Planzeichnung M. 1 : 2.000

Präambel:  
Aufgrund des § 34 des Baugesetzbuches (BauGB) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 30.01.2002 folgende Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, bestehend aus der Planzeichnung, erlassen:

### Planzeichenerklärung

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	§ 34 Abs. 4 BauGB

Nachrichtliche Darstellungen		§ 9 Abs. 6 BauGB
------------------------------	--	------------------

	Im F-Plan als Dorfgebiet ausgewiesene Bauflächen
	Im F-Plan als Wohnbauflächen ausgewiesene Bauflächen

### Darstellung ohne Normcharakter

	Spielplatz
--	------------

### Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 13.07.2000. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den "Lübecker Nachrichten" am 01.12.2000 erfolgt.
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 21.09.1999 durchgeführt.
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 12.12.2000 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 13.07.2000 den Entwurf der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung hat in der Zeit vom 11.12.2000 bis zum 10.01.2001 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 01.12.2000 in den "Lübecker Nachrichten" ortsüblich bekanntgemacht.
6. Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 16.11.2001 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
7. Der Entwurf der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nr. 5) geändert. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, hat in der Zeit vom 21.11.2001 bis zum 20.12.2001 während der Dienststunden erneut öffentlich ausgelegen. (Dabei wurde bestimmt, daß Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten.) Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 13.11.2001 in den "Lübecker Nachrichten" ortsüblich bekanntgemacht.
8. Die Stadtverordnetenversammlung hat die Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, bestehend aus der Planzeichnung, am 30.01.2002 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluß gebilligt.

Stadt Oldenburg in Holstein

Oldenburg, den 31.01.2002

9. Der Landrat des Kreises Ostholstein hat mit Bescheid vom 11.03.2002 Az. 61-1-1-33 § 34-05 sm diese Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, bestehend aus der Planzeichnung, - mit Hinweisen - genehmigt.

Stadt Oldenburg in Holstein

Oldenburg, den 14.03.2002

11. Die Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

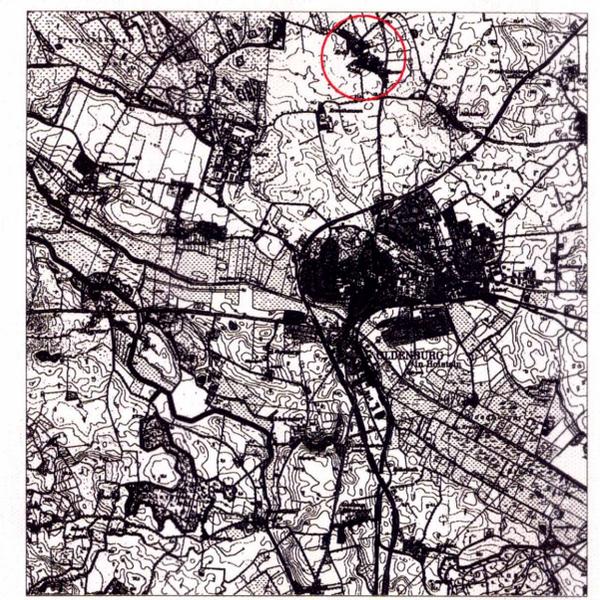
Stadt Oldenburg in Holstein

Oldenburg, den 15.03.2002

12. Die Erteilung der Genehmigung der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden am ...23.03.2002... ortsüblich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am ...25.03.2002... in Kraft getreten.

Stadt Oldenburg in Holstein

Oldenburg, den ...25.03.2002...



Übersichtsplan M. 1 : 50.000



### Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB der Stadt Oldenburg für den Ortsteil Kröß

Stand des Verfahrens:

<u>13.11.2001</u>	_____	_____
<u>31.01.2002</u>	_____	_____
_____	_____	_____

Pr. Nr. 3005

stadtplaner jacobsen oldenburg